

## **Unterrichtung**

durch die Bundesregierung

### **Haushaltsführung 2011**

**Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 11 10 Titel 632 51 – Kriegsopferversorgungsleistungen und gleichartige Leistungen – bis zur Höhe von 7 Mio. Euro**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. Dezember 2011  
– II C 3 – Ar 0111/07/0002 –*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 11 10 Titel 632 51 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 7 Mio. Euro zu leisten.

Der voraussichtliche Mehrbedarf ist auf höhere Kosten für altersbedingte Leistungen als bei Aufstellung des Bundeshaushaltes 2011 angenommen zurückzuführen.

Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 25 ff. des Bundesversorgungsgesetzes (BVG).

